



**Das Bildungs- und Teilhabe-
paket in Ludwigshafen
Änderungen zum 01.08.2019**

Wer bekommt das „BuT“-Paket ?



Kinder und Jugendliche bzw. Schülerinnen und Schüler sind BuT-berechtigt, wenn sie ...

- **SGB II** Leistungen zum Lebensunterhalt oder
- **Wohngeld** und/oder **Kinderzuschlag** oder
- **AsylbLG** (Grund- oder Analogleistung) oder
- **Sozialhilfe** (Existenzsicherung SGB XII) erhalten.

(Teilhabeleistungen enden mit Volljährigkeit, Schulergänzung im SGB II mit 25 Jahren)

wie bisher

wichtige Änderungen
zum 01.08.2019

Was ist im Paket enthalten ?



- **Ausflüge** und mehrtägige **Klassenfahrten** für Schülerinnen und Schüler bzw. Ausflüge und Fahrten für Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen,
- **Schulbedarf erhöht auf 150,00 € im Jahr**
- **Schülerbeförderungskosten** (Ausnahme),
- ergänzende angemessene **Lernförderung**,
- **Mittagessen volle Kostenübernahme** für
 - Schülerinnen und Schüler und
 - Kinder, die eine Kindertageseinrichtung besuchen bzw. in Kindertagespflege sind,
- **Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben** für Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres: **Budget je Monat erhöht von 10,00 € auf 15,00 €.**

Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten:



neu

mehr auf
Folie 12



Für eintägige Ausflüge und mehrtägige Klassenfahrten im Rahmen der **schulrechtlichen Bestimmungen** werden die tatsächlichen Kosten (außer Taschengeld) übernommen. Die Schule muss diese Kosten bescheinigen. Für Kinder in Kindertageseinrichtungen gilt dies ebenso, hier muss die Kindertageseinrichtung die Kosten bescheinigen.

die Schule kann auf Antrag gesammelt abrechnen

Schulbedarf ab 01.08.2019:



Die Pauschalen für die Schulausstattung (z.B. Schulranzen, Füller, Taschenrechner, Malstifte) wurden **von 100 € auf 150 € erhöht** und dynamisiert*:

- 1. Schulhalbjahr **100,00 €** (i.d.R. August)
- 2. Schulhalbjahr **50,00 €** (i.d.R. Februar)

Im Einzelfall kann ein Nachweis über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistung verlangt werden.

* **Die Beträge werden kalenderjährlich fortgeschrieben.**

Schülerbeförderungskosten ab 01.08.2019:



Wenn der Weg zur nächstgelegenen Schule des gewählten Bildungsgangs zu Fuß oder mit dem Rad nicht zumutbar ist, werden die erforderlichen Fahrtkosten übernommen. Zuerst prüft immer der **vorrangig verpflichtete Schulträger!**

neu: der Regelsatz-Eigenanteil (5,00 € je Monat) fällt weg und das Profil* der Schule entscheidet.

* z.B. naturwissenschaftlich, musisch, sportlich, sprachlich

wie bisher

Lernförderung:



Wenn die schulischen Angebote nicht ausreichen, um die wesentlichen Lernziele* in der Schule zu erreichen, kann ergänzend eine angemessene außerschulische Lernförderung gewährt werden. Die **Schule** stellt die **Prognose** und **bescheinigt den Bedarf**.

* wesentliche Lernziele sind wie bisher i.d.R. versetzungsrelevant, aber: „Auf eine **bestehende Versetzungsgefährdung** kommt es dabei nicht an.“

Kostenübernahme Mittagessen ab 01.08.2019:



Wenn in Schulen, Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege ein gemeinsames Mittagessen angeboten wird, erhalten die Schülerinnen und Schüler bzw. Kinder eine **volle** Kostenübernahme zum Mittagessen.

neu: Pro Mittagessen ist **kein Eigenanteil mehr** zu zahlen (bisher jeweils ein Euro).

Beim Landessozialfonds besteht noch der Eigenanteil.

Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben:



**Neu: mehr
Geld für
Teilhabe in
der Freizeit**

Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren erhalten ein Budget für Vereins-, Kultur- oder Ferienangebote, um z.B. beim Musikunterricht, beim Sport, bei Spiel und Geselligkeit oder bei Freizeiten mitmachen zu können. Das Budget wurde zum 01.08.2019 auf **15,00 € monatlich** erhöht, d.h. **180,00 €** im Jahr (zuvor 10 €/Mon.).

Die Dauer des Bewilligungsbescheides bestimmt das Budget (z.B. Jobcenter bewilligt für 6 Monate >> Budget: $6 \times 15,00 = 90,00 \text{ €}$)

Wo muss der Bedarf geltend gemacht werden ?

1. Frage:
bekommt
die Familie
Geld vom
Jobcenter?



2. Frage: ...
Wohngeld, Kinder-
zuschlag, AsylbLG
oder Sozialhilfe?

3. Frage:
... vielleicht
errechnet sich
ein Anspruch
beim Jobcenter?

Jobcenter

Stadthaus Nord
Europaplatz 1
Stelle für Bildung
und Teilhabe

... und die Antragsbürokratie ?

**Die gesonderte
Antragspflicht
entfällt zwar
weitgehend* ...**

*Lernförderung muss
immer gesondert
beantragt werden.

Bei Wohngeld/Kinder-
zuschlag ist stets ein
Antrag erforderlich.

aber: ohne Nachweise geht es nicht

- Aktueller Bewilligungsbescheid bei Wohngeld oder Kinderzuschlag (Kopie genügt).
- Kosten für Ausflüge und Klassenfahrten muss die Schule / Kindertageseinrichtung bescheinigen.
- Für Schulbedarf muss ab dem 15. Lebensjahr eine Schulbesuchsbescheinigung vorliegen.
- Schülerbeförderungskosten sind vorrangig bei der Schulverwaltung zu beantragen.
- Lernförderangebote (freie Anbieterwahl) müssen der Schulbescheinigung entsprechen.
- Mittagessen werden unterschiedlich abgerechnet.
- Vereine müssen Mitgliedsbeiträge bescheinigen.

neu: das Wahlrecht der Schulen ab 01.08.2019

Auf **Antrag der Schule** können die tatsächlichen Kosten für Schulausflüge **gesammelt an die Schule gezahlt werden**, wenn die Schule ...

- sich die Leistungsberechtigung von den Leistungsberechtigten **nachweisen** lässt und
- die Kosten mit dem Sozialhilfeträger **abrechnet**.



Informationelles Selbstbestimmungsrecht der Leistungsberechtigten, Nachweispflicht, Dokumentation, Abrechnung

Das BuT-Paket wurde verbessert. Was bleibt?

- ✓ Die Bürokratie bleibt.
- ✓ Die Komplexität bleibt.
- ✓ Die unbestimmten Rechtsbegriffe bleiben.

- ❖ Bildung und Teilhabe bleibt eine umfassende Gemeinschaftsaufgabe. Alle Akteure helfen mit, dass bedürftige Kinder und Jugendliche diejenige Unterstützung bekommen, die sie brauchen.



Vielen Dank.

**MITMACHEN
MÖGLICH
MACHEN**

